



Presserohstoff: WEKO bewilligt Kauf von Sunrise

Datum

30.10.2020

I. Zusammenschlussvorhaben

Liberty Global plc (nachfolgend: Liberty Global) plant die Sunrise Communications Group AG (nachfolgend: *Sunrise*) zu übernehmen. Liberty Global besitzt u.a. 100 Prozent der UPC Schweiz GmbH (nachfolgend: *UPC*). Die WEKO erhielt am 3. Oktober 2020 die vollständige Meldung von diesem Vorhaben.

Gemäss den Zusammenschlussparteien soll das Zusammenschlussvorhaben zwei komplementäre Unternehmen zusammenführen und ihre strategischen Ausrichtungen kombinieren und integrieren. Mit der Übernahme von Sunrise würde UPC (bzw. Liberty Global) eine eigene Mobilfunkinfrastruktur erwerben, und damit neben Swisscom als zweites Unternehmen in der Schweiz über eine eigene Mobil- und Festnetzinfrastruktur verfügen. Ziel des Zusammenschlusses sei es, das zusammengeführte Unternehmen zu einem stärkeren Konkurrenten zu entwickeln sowie weitere Infrastrukturinvestitionen und Produktinnovationen umzusetzen.

Gemessen an der Anzahl Privatkunden/-innen im Bereich Breitbandinternet sind UPC und Sunrise hinter Swisscom die Nummern zwei und drei im Schweizer Markt. Die Zusammenschlussparteien verfügen schweizweit bei Privatkunden im Bereich Breitbandinternet über einen gemeinsamen Marktanteil von rund 30 %. Swisscom bleibt mit einem Marktanteil von über 50 % weiterhin Marktführer.

II. Zusammenschliessende Unternehmen

Liberty Global ist in diversen Ländern Europas mit verschiedenen Tochtergesellschaften und Beteiligungen im Telekommunikationsbereich tätig. **UPC** ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft von Liberty Global und führt die Geschäfte von Liberty Global in der Schweiz. UPC ist eine Kabelnetzbetreiberin, die zwischen 60 % und 65 % der Schweizer Haushalte mit einem HFC-Netz erschlossen hat und bietet Festnetztelefonie-, Breitband, TV- und Mobilfunkdienste für Privat- und Geschäftskunden an.

Sunrise Communications Group AG ist ein Schweizer Telekommunikationsunternehmen, welches ein eigenes schweizweites Mobilfunknetz betreibt. Sunrise bietet neben Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk basierend auf fremden Infrastrukturen auch Dienstleistungen im Bereich Breitbandinternet, Festnetztelefonie und TV gegenüber Privatkunden/-innen und Breitbandanbindungen sowie Telefoniedienstleistungen gegenüber Geschäftskunden/-innen an.

III. Zusammenschlusskontrolle gemäss Kartellgesetz

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251) sieht ein zweistufiges Verfahren der Zusammenschlusskontrolle vor: In einer ersten Phase, der vorläufigen Prüfung (Art. 32 KG), soll summarisch geklärt werden, ob Anhaltspunkte

für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bestehen (Art. 10 Abs. 1 KG). Für die Durchführung der vorläufigen Prüfung hat die WEKO von Gesetzes wegen maximal einen Monat Zeit.

Sofern sich wie vorliegend aufgrund der vorläufigen Prüfung Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ergeben, sieht das Gesetz grundsätzlich als zweite Phase die vertiefte Prüfung vor (Art. 33 KG). Im Rahmen dieser zweiten Phase hat die WEKO abzuklären, ob sich die genannten Anhaltspunkte erhärten lassen und ob durch das Zusammenschlussvorhaben die Möglichkeit der Beseitigung wirksamen Wettbewerbs droht (Art. 10 Abs. 2 Bst. a KG). Ist das der Fall, ist zu prüfen, ob das Zusammenschlussvorhaben zu einer Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt führt, welche die Nachteile einer marktbeherrschenden Stellung überwiegt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b KG). Droht eine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs und führt das Zusammenschlussvorhaben auch zu keiner wesentlichen Verbesserung in einem anderen Markt, kann die WEKO den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen (Art. 10 Abs. 2 KG). Für die Durchführung der vertieften Prüfung hat die WEKO von Gesetzes wegen vier Monate Zeit. Ausnahmsweise kann auf eine vertiefte Prüfung aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtet werden, wenn zwar Anhaltspunkte für die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bestehen, aber offensichtlich ist, dass keine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs droht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der gleiche oder ein ähnlicher Sachverhalt erst vor kurzem von der WEKO eingehend geprüft sowie als unbedenklich eingestuft worden ist und sich in der Zwischenzeit keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Anzumerken bleibt, dass in der Zusammenschlusskontrolle nach Kartellgesetz rein wettbewerbliche Aspekte zu prüfen sind.

IV. Beurteilung der WEKO

Bereits *vor rund einem Jahr* beurteilte die WEKO das nahezu identische Zusammenschlussvorhaben. Damals plante Sunrise UPC zu übernehmen. Die WEKO hielt seinerzeit eine Koordination zwischen Sunrise/UPC und Swisscom für unwahrscheinlich, da die Zusammenschlussparteien und Swisscom unterschiedlich aufgestellt sind. Entsprechend verneinte sie damals das Vorliegen einer gemeinsamen Marktbeherrschung zwischen Swisscom und Sunrise/UPC und hat das Vorhaben vorbehaltlos genehmigt. Anschliessend lehnte jedoch die Mehrheit der Aktionäre/innen die Übernahme ab.

Die *aktuelle Prüfung* der Übernahme von UPC (bzw. Liberty Global) hat gezeigt, dass im Vergleich zum Zusammenschlussvorhaben vor rund einem Jahr keine wesentlichen Änderungen ersichtlich sind, die vorliegend eine abweichende Beurteilung der WEKO begründen. Zwar handelt es sich auch beim neuen Zusammenschlussvorhaben von UPC und Sunrise aus kartellrechtlicher Sicht nicht um ein per se unproblematisches Vorhaben, doch zeigte die aktuelle vorläufige und die letztjährige vertiefte Prüfung der WEKO, dass die Voraussetzungen für ein Verbot des Zusammenschlusses bzw. die Verfügung von Bedingungen oder Auflagen nicht gegeben waren. Auf eine vertiefte Prüfung des aktuellen Zusammenschlusses kann verzichtet werden.

In der *aktuellen* Prüfung hat die WEKO sämtliche Telekommunikationsmärkte in der Schweiz auf die Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens hin summarisch geprüft. Zu nennen sind hier insbesondere die Märkte für Breitbandinternet im Privatkundenbereich, Märkte für Breitbandanbindungen im Geschäftskundenbereich, Märkte für Festnetztelefonie, Märkte für Mobilfunktelefonie und TV-Märkte. In den meisten Märkten bestehen nur wenige Überschneidungen zwischen Sunrise und UPC, weshalb diese als nicht problematisch erachtet werden können.

Besondere Beachtung fand wiederum die Frage nach der Entstehung einer gemeinsamen Marktbeherrschung zusammen mit Swisscom auf dem Markt für Breitbandinternet gegenüber Privatkunden/-innen und damit insbesondere der private Internet-Anschluss zu Hause. Auf diesem Markt ergeben sich mit der Übernahme von Sunrise durch UPC (bzw. Liberty Global) in jenen Regionen wesentliche Wettbewerbseffekte und Marktanteilsadditionen, in welchen sowohl Sunrise als auch UPC tätig sind. Dies ist in jenen Gebieten der Fall, die UPC mit ihrem Kabelnetz abdeckt. Die WEKO hat dort regionale Unterschiede zu den mit Glasfasernetzen erschlossenen Gebieten (Fiber to the home; FTTH) identifiziert und

die Märkte lokal bzw. regional gemäss den Wahlmöglichkeiten der Endkunden/-innen aufgeteilt. Dabei stellte die WEKO fest, dass in Regionen, in denen neben dem Kupfernetz von Swisscom und dem Kabelnetz von UPC eine alternative Glasfasernetzwerkinfrastruktur besteht, die Wettbewerbsverhältnisse besser sind. Dies in Bezug auf die den Kunden/-innen angebotenen Produkte (Bandbreiten) und Preise. Denn in den Gebieten ohne alternative Glasfaserinfrastruktur können nur die Kabelnetzbetreiber über das HFC-Netz und vorwiegend Swisscom als integrierte Anbieterin über das Kupferkabelnetz Angebote bereitstellen.

Dennoch gelangt die WEKO auch in der *aktuellen* Prüfung zum Schluss, dass selbst in diesen Regionen aller Voraussicht nach keine gemeinsame Marktbeherrschung zwischen Swisscom und den Zusammenschlussparteien begründet wird, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann. Dies, weil die Zusammenschlussparteien (mit dem Kabelnetz) und Swisscom (mit dem Kupferkabelnetz) unterschiedliche Technologien einsetzen und von ihrer Marktausrichtung und ihren Interessen genügend unterschiedlich sind, so dass nicht von einer Koordination zwischen den Zusammenschlussparteien und Swisscom auszugehen ist. Zudem rechnet die WEKO damit, dass die Zusammenschlussparteien auch in Zukunft die von Sunrise bis anhin erfolgreich umgesetzte Wachstumsstrategie weiterverfolgen werden. Ausserdem sind auch in den Regionen ohne alternative Glasfasernetzwerkinfrastruktur weiterhin kleinere Marktteilnehmer tätig. Es ist daher nicht mit einer Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs zu rechnen.

V. Genehmigung

Aufgrund ihrer Analyse kommt die WEKO zum Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verbot bzw. die Verfügung von Bedingungen und Auflagen nicht gegeben sind. Folglich hat sie den Zusammenschlussparteien die Freigabe erteilt. Liberty Global kann daher ab sofort Sunrise übernehmen.

VI. Wann publiziert die WEKO ihren Entscheid?

Die Entscheide der WEKO werden in der Regel nicht sogleich, sondern erst nach dem Prozess der Geschäftsgeheimnisbereinigung publiziert. Dieser Prozess dauert gewöhnlich einige Monate. Soweit in der Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen Differenzen zwischen der WEKO und den Unternehmen bestehen, verfügt die WEKO über den zu publizierenden Entscheid. Gegen diese Publikationsverfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.